10. ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE § 73 abs. 1 nr. 1 lbo	
10.1	ALS FASSADENMATERIALIEN WERDEN NUR NATÜRLICHE BAU- STOFFE (KEINE KUNSTSTOFFE) IN GEDECKTEN FARBTÖNEN
10.2	ZUGELASSEN. NEBENGEBÄUDE SIND NUR IN HANDWERKSGERECHTER AUS- BILDUNG ZULÄSSIG UND IN DER DACHFORM DEM HAUPT- GEBÄUDE ANZUPASSEN.
10.3	LEUCHTREKLAMEN UND FREMDWERBUNGEN SIND ALLGEMEIN UN- ZULÄSSIG.
11. DACHFORM UND DACHNEIGUNG § 73 ABS. 1 NR. 1 LBO	
11.1	ES WERDEN NUR GENEIGTE DÄCHER ZUGELASSEN. EINSEITIG GENEIGTE PULTDÄCHER SIND UNZULÄSSIG.
11.1.1	BERGSEITIGE GARAGEN, DIE UNTER DER ERDGLEICHEN LIEGEN, SIND IN FLACHDACHAUSBILDUNG NUR MIT BE- GRÜNUNG ZULÄSSIG.
11.2	DIE DACHNEIGUNG WIRD VON 250 - 450 BEGRENZT.
12. DACHGESTALTUNG § 73 ABS. 1 NR. 1 LBO	
12.1	ZUR DACHDECKUNG BEI GENEIGTEN DÄCHERN DÜRFEN NUR NATURROTE UND ROTBRAUNE BIS DUNKELBRAUNE KLEIN-
12. 2	FORMATIGE DACHDECKUNGSMATRIALIEN VERWENDET WERDEN. DACHGAUBEN SIND ERST AB EINER DACHNEIGUNG VON 38° ZULÄSSIG.
13. ANTENNEN § 73 ABS.	1 NR. 3 LBO
13.1	MEHR ALS EINE AUSSENANTENNE JE GEBÄUDE IST UNZU- LÄSSIG.

14. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN § 73 abs. 4 LBO

- 14.1 NIEDERSPANNUNUNGSFREILEITUNGEN IM BAUGEBIETSIND UN-ZULÄSSIG.
- 15. EINFRIEDIGUNGEN § 73 ABS. 1 NR. 6 LBO
- 15.1 EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN EINE HÖHE VON 1.00 M ÜBER STRASSENHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE EINSCHRÄNKUNG IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN NACH NR. 5.1.1 DER FESTSETZUNGEN IST ZU BEACHTEN.
- 15.2 ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN SIND ALS EINFRIEDIGUNGEN NUR HOLZZÄUNE UND NATURHECKEN ZULÄSSIG. NATURSTEIN-SOCKEL DÜRFEN EINE HÖHE VON 0.30 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 15.3 IM SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSBEREICH SIND NUR OFFENE EINFREIDIGUNGEN ZULÄSSIG.

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

TIT

BESTEHENDE BÖSCHUNGEN



AUS BAUGESUCHEN ERGÄNZTER GEBÄUDEBESTAND